

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Freigericht

Satzung zur 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Freigericht

vom 13.12.2019

Aufgrund §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. S. 590), sowie § 90 des Sozialgesetzbuches VIII, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht am 10.09.2020 nachstehende Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Artikel 1

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Freigericht vom 13.12.2019 wird geändert.

1. § 4 Abs. (6) der Satzung wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung

(6) Soweit die Kinderbetreuung nach der „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Freigericht (Benutzungssatzung)“ wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, werden für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.07.2020 die Kostenbeiträge nach § 2 sowie die Getränkepauschale und die Bastelpauschale nach § 3 der „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Freigericht“ nicht erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, den 11.09.2020

GEMEINDE FREIGERICHT
Der Gemeindevorstand

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister